

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 sieht ein **vereinfachtes Meldeverfahren** für kleinere Vereine (bis zu 1 Million Spenden jährlich, nicht rechnungsprüfungspflichtig) zur Inanspruchnahme der Spendenbegünstigung vor.

Vereine können bereits ab einer einjährigen Tätigkeit die Spendenbegünstigung beantragen. Ein/e **Steuerberater/in** (nach eigener Wahl) nimmt die Beantragung vor, ein Formular dafür wird vom Bundesministerium für Finanzen via **FinanzOnline** zur Verfügung gestellt.

Prüfungspflichtige Organisationen (zB große Vereine, Privatstiftungen) dürfen – wie bisher – nur über eine Wirtschaftsprüfungskanzlei die Spendenbegünstigung beantragen.

Vorbereitungsprozedere und Ablauf für Vereine:

- **Entscheidung des Vereins:**

Spendenbegünstigung ab 2024 – Ja/Nein? Abwägung, ob sich eine Spendenbegünstigung und der damit verbundene Aufwand für den Verein auszahlen.
Anträge können ab dem 1. Quartal 2024 gestellt werden (Formular in FinanzOnline).

- **Überprüfung der Statuten auf Gemeinnützigkeit und tatsächlicher Geschäftstätigkeit:**

Der Gewinnstrebenverzicht des Vereins ist unbedingt in die Satzung aufzunehmen (neu ab 2024: mangelhafte Satzungen können rückwirkend korrigiert werden, Frist 6 Monate).

Der gemeinnützige Zweck des Vereins muss in der Satzung ersichtlich und die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes abgestimmt sein. Alle wesentlichen Tätigkeiten des Vereins müssen in den Statuten verankert werden.

Es wird empfohlen, die Statuten regelmäßig auf diese Punkte zu prüfen.

- **Vorbereitung auf die Spendendatenweiterleitung:**

*Was bedeutet die Spendenbegünstigung für die Einhebung von Spenden für den Verein?
Wie kann die Spendenbegünstigung an die Spender/innen kommuniziert werden?
Auf welchem Weg erhält der Verein die Spender/innendaten? Welcher Aufgaben sind damit verbunden und wer übernimmt sie?*

Es müssen für jede Spende jeweils **Vor- und Nachname (lt. Meldezettel!)** und das **Geburtsdatum** der Spenderin/des Spenders gesammelt, erfasst und weitergeleitet werden.

Rechtzeitige Vorbereitung von Spendendatenbank/-liste, Website, Personal etc.

- **Vorbereitung der Antragstellung (durch den Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in):**

Antrag bis 30. Juni 2024 möglich (rückwirkend ab 1. Jänner 2024).

- **Spendendatenmeldung:**

Die Spendendaten müssen **einmal jährlich** – bis Ende Februar – via FinanzOnline an das **Finanzamt** gemeldet werden (Meldungen können nachträglich auch korrigiert werden).